

## **Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat in der Gemeinde Altenholz in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Juni 2009**

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 c der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 17.6.2009 folgende Satzung erlassen:

### **Präambel**

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Altenholz. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden.

Mit der Einrichtung des Kinder- und Jugendbeirates soll dem verstärkten Wunsch, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, entsprochen werden.

Durch den Kinder- und Jugendbeirat erfolgt insbesondere die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben der Gemeinde gemäß § 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder und Jugendlichen wird in der Gemeinde Altenholz ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet. Der Kinder- und Jugendbeirat nimmt eine beratende Funktion ein, ist aber kein Organ der Gemeinde Altenholz. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und ehrenamtlich tätig.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und deren Ideen, Kritik und Interessen. Bei Bedarf führt er eigene Veranstaltungen durch.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat berät die/den Bürgermeister/in, die Verwaltung, die Ausschüsse und die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Anträge stellen. Die/der Vorsitzende oder ein/e Vertreter/in des Kinder- und Jugendbeirates kann nach dessen Beschlussfassung in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Kinder

und Jugendliche betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Der Kinder- und Jugendbeirat benennt für jeden Fachausschuss und die Gemeindevertretung eine/einen Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in.

### § 3

#### **Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 25 Mitgliedern. Weibliche und männliche Kinder und Jugendliche sollen im Kinder- und Jugendbeirat gleichermaßen berechtigt vertreten sein.

(2) In den Kinder- und Jugendbeirat gewählt werden können Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 13 und 22 Jahren (passives Wahlrecht).

(3) Wählen darf, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 12. Lebensjahr vollendet und das 23. Lebensjahr noch nicht erreicht hat (aktives Wahlrecht).

(4) Wählen (aktives Wahlrecht) und gewählt werden (passives Wahlrecht) darf, wer im Gemeindegebiet Altenholz wohnhaft ist, eine Altenholzer Schule (Regionalschule Altenholz, Gymnasium Altenholz) besucht oder Mitglied in einem Altenholzer Verein oder Verband (Evangelische Jugend, Jugendfeuerwehr, Freier Pfadfinderbund Asgard, TSV, Jugendzentrum Tümpel, Jugendtreff Stift, Ortsjugendwerk der AWO, Jugendrotkreuz) ist.

(5) Wie die Wahl von Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates organisiert wird, entscheidet die jeweilige Schule, der Verein oder Verband. Die Schulen wählen jeweils drei und die Vereine und Verbände jeweils zwei Vertreter/innen.

### § 4

#### **Wahlzeit**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wird für zwei Jahre zu Beginn eines Schuljahres gewählt. Die Wahl soll bis zum Beginn der Herbstferien abgeschlossen sein. Überschreitet ein Mitglied in einem Wahlzeitraum das 22. Lebensjahr, bleibt sie/er bis zum Ende des Wahlzeitraums Beiratsmitglied. Wer die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 4 nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Jugendbeirat aus.

(2) Spätestens vier Wochen nach den Herbstferien tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

(3) Die Tätigkeit des Beirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates.

(4) Scheidet ein Mitglied aus, entscheidet die entsendende Institution über die Nachfolge. Die freien Plätze können mit interessierten Kindern und Jugendlichen besetzt werden. Die Auswahl trifft der Kinder- und Jugendbeirat.

## § 5

### **Kinder- und Jugendbeirat**

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung unter Leitung der/des Lebensältesten aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in.

(2) Die/der Vorsitzende, die/der Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Kandidaten eines Wahlganges mit den zweitmeisten Stimmen sind automatisch Vertreter/innen des jeweiligen Amtes. Jede Person kann nur ein Amt übernehmen.

(3) Für die Arbeitsbereiche bzw. Projekte werden Verantwortliche als Sprecher/in bestimmt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendbeirates.

(4) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates. Die/der Vorsitzende vertritt den Kinder- und Jugendbeirat nach außen. Die/der Vorsitzende beruft den Kinder- und Jugendbeirat ein.

(5) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung für Kinder und Jugendliche einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Kinder- und Jugendbeirat über seine Arbeit. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Kinder- und Jugendbeirat gegeben werden.

## § 6

### **Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

(2) Die Sitzungen können auf Wunsch des Kinder- und Jugendbeirates ohne Vertreter/innen der Verwaltung stattfinden.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung. Soweit diese Geschäftsordnung keine Regelung zu verfahrensrechtlichen Angelegenheiten trifft, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein für die Einberufung der Sitzung, die Tagesordnung, die Teilnahme, die Beratung, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussempfehlung und die Wahlen gemäß § 5 Abs. 1 Anwendung.

§ 7

**Finanzbedarf**

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden für die Durchführung seiner Aufgaben und Projekte Mittel im Rahmen des Haushalts der Gemeinde als institutionelle Förderung zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen. Mit diesen Mitteln finanziert der Kinder- und Jugendbeirat die Kosten seines laufenden Geschäftsbetriebes. Darüber hinaus erforderliche Geldmittel beantragt er im Einzelfall bei der Gemeinde Altenholz.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altenholz, den 06.03.2003

Striebich  
Bürgermeister

1. Änderungssatzung vom 16. Juni 2005
2. Änderungssatzung vom 18. Juni 2009

